



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Benjamin Nolte AfD**
vom 06.03.2026

Steuerausfälle und Vollzugsdefizite bei Rückforderungen von Unterhaltsvorauszahlungen in Bayern

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wie hoch sind die geschätzten jährlichen Steuereinbußen und Vollzugsdefizite beim Rückgriff auf Unterhaltsvorschussleistungen im Freistaat Bayern (seit 2005, jährlich und insgesamt)? 4
- 1.2 Welcher Anteil dieser Einbußen entfällt jeweils auf Steuerhinterziehung, Unterhaltsvorschussleistungen und staatliche Aufwendungen infolge nicht gezahlter Unterhaltsleistungen (seit 2005, jährlich, tabellarisch)? 4
- 1.3 Welche Schätzmethoden und Datenquellen nutzt die Staatsregierung zur Ermittlung dieser Einbußen (Darstellung nach Bereich und Methode)? 4
- 4.1 Wie hoch sind die jährlichen Ausfälle durch nicht gezahlten Kindes- und Ehegattenunterhalt in Bayern (seit 2017, jährlich)? 4
- 4.2 In welchem Umfang springt die öffentliche Hand durch Unterhaltsvorschussleistungen ein (seit 2017, jährlich, tabellarisch nach Leistungsvolumen und Zahl der Fälle)? 4
- 4.3 Wie hoch ist der Rückgriffserfolg des Staates auf unterhaltspflichtige Personen (seit 2017, jährlich, als Quote in Prozent und in absoluten Beträgen)? 4
- 2.1 Wie viele Fälle von festgestellter Steuerhinterziehung wurden in Bayern registriert (seit 2017, jährlich und insgesamt)? 5
- 2.2 Welche Steuerarten sind dabei am häufigsten betroffen (seit 2017, insbesondere Umsatzsteuer, Einkommensteuer und Körperschaftsteuer, nach Jahr, tabellarisch)? 5
- 2.3 Wie hoch sind die festgesetzten und tatsächlich realisierten Steuernachforderungen aus der Verfolgung von Steuerhinterziehung (seit 2017, jährlich, tabellarisch)? 5
- 3.1 Wie verteilen sich die festgestellten Steuerausfälle regional innerhalb Bayerns (seit 2017, nach Regierungsbezirk sowie kreisfreien Städten und Landkreisen, tabellarisch)? 6

3.2	Gibt es Unterschiede zwischen städtischen und ländlichen Räumen hinsichtlich Art und Umfang der Steuereinbußen (seit 2017, nach Raumtyp und Jahr)?	6
3.3	In welchen Branchen oder Einkommensgruppen treten überdurchschnittlich häufig steuerliche Auffälligkeiten auf (seit 2017, nach Branche bzw. Einkommensgruppe und Jahr, tabellarisch)?	6
5.1	Welche Ausgaben des Freistaates Bayern wurden durch Rechnungshofberichte, Sonderprüfungen oder interne Kontrollen beanstandet (seit 2015, wegen mangelnder Wirtschaftlichkeit, Zweckverfehlung oder unzureichender Kontrolle, gesondert für Zuschüsse im Zuge der Coronapandemie)?	7
5.2	In welchen Ressorts, Förderprogrammen oder Ausgabenbereichen traten diese Beanstandungen besonders häufig oder mit besonders hohen finanziellen Auswirkungen auf (seit 2015, nach Ressort, Programm und Jahr, tabellarisch)?	7
5.3	In welcher Höhe entstanden dem Freistaat Bayern durch beanstandete Ausgaben, Rückforderungen, Projektabbrüche oder nachträgliche Korrekturen finanzielle Nachteile (seit 2015, jährlich und insgesamt, tabellarisch)?	7
6.1	Welche personellen und finanziellen Ressourcen setzt Bayern zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Missbrauch ein (seit 2015, nach Behörde, Personal und Haushaltsmitteln, tabellarisch)?	7
6.2	Welche präventiven Instrumente werden genutzt (seit 2015, insbesondere Datenabgleiche, Risikoanalysen und Hinweisgebersysteme)?	9
6.3	Wie wird die Zusammenarbeit zwischen Finanzbehörden, Justiz und anderen relevanten Stellen organisiert (Darstellung der Zuständigkeiten, Abläufe und Koordinierungsformen)?	10
7.1	In wie vielen Fällen von Steuerhinterziehung oder steuerlich relevanten Pflichtverletzungen führten Ermittlungen zu Steuernachzahlungen, Bußgeldern oder strafrechtlichen Verurteilungen (seit 2015, jährlich, tabellarisch nach Verfahrensausgang)?	10
7.2	Wie hoch sind die verhängten Sanktionen in den jeweiligen Deliktbereichen (seit 2015, nach Deliktbereich, als Durchschnitt und Summenbereich, tabellarisch)?	10
7.3	In welchem Umfang konnten verhängte Forderungen tatsächlich vollstreckt werden (seit 2015, jährlich, als Quote und in absoluten Beträgen)?	15
8.1	Welche finanziellen Potenziale sieht die Staatsregierung in einer effektiveren Bekämpfung der genannten Einbußen (Darstellung nach Steuerhinterziehung, Unterhaltsvorschuss und sonstigen Vollzugsdefiziten)?	15

8.2	Welche gesetzlichen oder administrativen Reformen werden geprüft, um Steuerausfälle und Nichtzahlung von Unterhalt nachhaltig zu reduzieren (Darstellung nach Reformvorhaben, Zielsetzung und Umsetzungsstand)?	15
8.3	Anhand welcher messbaren Indikatoren bewertet die Staatsregierung den Erfolg dieser Maßnahmen (Darstellung nach Indikator, Zielgröße und Bewertungszeitraum)?	15
	Hinweise des Landtagsamts	16

Antwort

des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz (Fragen 6.3, 7.1 und 7.2) sowie dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (Fragen 1.1 bis 1.3, 4.1 bis 4.3 und 8.1 bis 8.3)

vom 13.04.2026

- 1.1 **Wie hoch sind die geschätzten jährlichen Steuereinbußen und Vollzugsdefizite beim Rückgriff auf Unterhaltsvorschussleistungen im Freistaat Bayern (seit 2005, jährlich und insgesamt)?**
- 1.2 **Welcher Anteil dieser Einbußen entfällt jeweils auf Steuerhinterziehung, Unterhaltsvorschussleistungen und staatliche Aufwendungen infolge nicht gezahlter Unterhaltsleistungen (seit 2005, jährlich, tabellarisch)?**
- 1.3 **Welche Schätzmethoden und Datenquellen nutzt die Staatsregierung zur Ermittlung dieser Einbußen (Darstellung nach Bereich und Methode)?**
- 4.1 **Wie hoch sind die jährlichen Ausfälle durch nicht gezahlten Kindes- und Ehegattenunterhalt in Bayern (seit 2017, jährlich)?**
- 4.2 **In welchem Umfang springt die öffentliche Hand durch Unterhaltsvorschussleistungen ein (seit 2017, jährlich, tabellarisch nach Leistungsvolumen und Zahl der Fälle)?**
- 4.3 **Wie hoch ist der Rückgriffserfolg des Staates auf unterhaltspflichtige Personen (seit 2017, jährlich, als Quote in Prozent und in absoluten Beträgen)?**

Die Fragen 1.1 bis 1.3 und 4.1 bis 4.3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine Schätzung der jährlichen Steuereinbußen in Bayern nimmt das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat nicht vor.

Ein haushaltsrechtskonformer, rechtmäßiger und effektiver Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) ist gemeinsames Anliegen der in Bayern befassten Ressorts, der aufsichtführenden Stellen sowie der Vollzugsbehörden. Die folgenden Zahlen (zu Unterhaltsvorschussleistungen, Fallzahlen, Rückeinnahmen sowie der Rückgriffsquote; jeweils seit 2005 bzw. 2017), die statistischen Erhebungen bzw. landesspezifischen Daten für Leistungsgewährung und Rückgriff entstammen, geben insoweit einen umfassenden Überblick.

	Unterhaltsvorschussleistungen (Euro)	Rückerinnahmen (Euro)	Rückgriffsquote	Fallzahl 31.12.
2005	85.860.159	23.908.439	27,85 Prozent	
2006	90.632.364	24.445.151	26,97 Prozent	

	Unterhaltsvorschussleistungen (Euro)	Rückerstattungen (Euro)	Rückgriffsquote	Fallzahl 31.12.
2007	87.647.400	25.912.223	29,56 Prozent	
2008	86.060.932	27.508.129	31,96 Prozent	
2009	79.069.380	26.593.979	33,63 Prozent	
2010	91.177.155	26.926.965	29,53 Prozent	
2011	87.384.207	28.092.989	32,15 Prozent	
2012	84.530.774	28.641.207	33,88 Prozent	
2013	81.178.868	28.301.352	34,86 Prozent	
2014	79.157.124	28.364.793	35,83 Prozent	
2015	79.999.031	28.607.105	35,76 Prozent	
2016	82.671.897	29.227.666	35,35 Prozent	
2017	112.431.751	30.896.705	27,48 Prozent	63 850
2018	202.644.092	42.121.840	20,79 Prozent	80 000
2019	216.768.857	50.579.633	23,33 Prozent	81 335
2020	235.620.497	53.901.300	22,88 Prozent	84 636
2021	255.242.309	59.561.925	23,34 Prozent	85 210
2022	258.796.997	61.694.562	23,84 Prozent	86 482
2023	286.458.054	65.846.195	22,99 Prozent	88 468
2024	353.740.661	72.722.330	20,56 Prozent	93 030
2025	361.736.446	74.497.467	20,59 Prozent	

Erläuternder Hinweis: Eine erhebliche Ausweitung der Leistung trat zum 1. Juli 2017 in Kraft und bildet sich entsprechend in den Daten ab.

Was die in Frage 4.1 angesprochenen Ausfälle durch nicht gezahlten Ehegattenunterhalt betrifft, liegen keine Zahlen vor. Gleiches gilt für den Kindesunterhalt in seiner Gesamtheit.

- 2.1 Wie viele Fälle von festgestellter Steuerhinterziehung wurden in Bayern registriert (seit 2017, jährlich und insgesamt)?**
- 2.2 Welche Steuerarten sind dabei am häufigsten betroffen (seit 2017, insbesondere Umsatzsteuer, Einkommensteuer und Körperschaftsteuer, nach Jahr, tabellarisch)?**
- 2.3 Wie hoch sind die festgesetzten und tatsächlich realisierten Steuernachforderungen aus der Verfolgung von Steuerhinterziehung (seit 2017, jährlich, tabellarisch)?**

Die Fragen 2.1 bis 2.3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung von den Finanzämtern eingeleiteten Strafverfahren ergeben sich für den abgefragten Zeitraum aus der folgenden Tabelle:

Jahr	Eingeleitete Strafverfahren
2017	6806
2018	6491
2019	6556
2020	7027
2021	6297
2022	6114
2023	6245
2024	5969
2025	6523

Strafverfahren betreffen in der Regel mehrere Steuerarten. Nach Steuerarten aufgeschlüsselte Aufzeichnungen zu den Fallzahlen werden nicht geführt.

Die erprüften Mehrsteuern (ME) aus Prüfungen der Steuerfahndung stellen sich wie folgt dar:

Jahr	Vorläufiges ME (gerundet, in Mio. Euro)
2017	329
2018	529
2019	538
2020	362
2021	305
2022	385
2023	455
2024	528
2025	618

Inwieweit diese Prüfungsergebnisse tatsächlich vereinnahmt bzw. beigetrieben werden konnten und damit zu Mehreinnahmen führten, wird statistisch nicht erfasst.

- 3.1 Wie verteilen sich die festgestellten Steuerausfälle regional innerhalb Bayerns (seit 2017, nach Regierungsbezirk sowie kreisfreien Städten und Landkreisen, tabellarisch)?**
- 3.2 Gibt es Unterschiede zwischen städtischen und ländlichen Räumen hinsichtlich Art und Umfang der Steuereinbußen (seit 2017, nach Raumtyp und Jahr)?**
- 3.3 In welchen Branchen oder Einkommensgruppen treten überdurchschnittlich häufig steuerliche Auffälligkeiten auf (seit 2017, nach Branche bzw. Einkommensgruppe und Jahr, tabellarisch)?**

Die Fragen 3.1 bis 3.3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Statistische Aufzeichnungen im Sinne der Fragestellungen werden bei den Finanzämtern nicht geführt.

- 5.1 Welche Ausgaben des Freistaates Bayern wurden durch Rechnungshofberichte, Sonderprüfungen oder interne Kontrollen beanstandet (seit 2015, wegen mangelnder Wirtschaftlichkeit, Zweckverfehlung oder unzureichender Kontrolle, gesondert für Zuschüsse im Zuge der Coronapandemie)?**
- 5.2 In welchen Ressorts, Förderprogrammen oder Ausgabenbereichen traten diese Beanstandungen besonders häufig oder mit besonders hohen finanziellen Auswirkungen auf (seit 2015, nach Ressort, Programm und Jahr, tabellarisch)?**
- 5.3 In welcher Höhe entstanden dem Freistaat Bayern durch beanstandete Ausgaben, Rückforderungen, Projektabbrüche oder nachträgliche Korrekturen finanzielle Nachteile (seit 2015, jährlich und insgesamt, tabellarisch)?**

Die Fragen 5.1 bis 5.3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Berichte des Bayerischen Obersten Rechnungshofes und des Bundesrechnungshofes sind unter www.orh.bayern.de und www.bundesrechnungshof.de öffentlich einsehbar. Interne Kontrollen fallen unter den Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung. Aufzeichnungen über „Rückforderungen, Projektabbrüche oder nachträgliche Korrekturen“ werden vom Staatsministerium der Finanzen und für Heimat nicht geführt.

- 6.1 Welche personellen und finanziellen Ressourcen setzt Bayern zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Missbrauch ein (seit 2015, nach Behörde, Personal und Haushaltsmitteln, tabellarisch)?**

Die folgenden Zahlen entsprechen dem für den 01.01. des jeweiligen Jahres gemeldeten Personal-Ist der Fahndungsprüfer in den Steuerfahndungsstellen (Steufa-Stellen) in MAK¹:

Steufa-Stellen	2015	2016	2017	2018
Augsburg	40,4	37,1	33,7	35,2
Bayreuth	24,1	22,4	21,9	22,5
Kempten	17,1	17,1	15,1	14,3
Landshut	31,1	26,6	27,0	34,0
München	114,3	129,0	130,0	126,0
Nürnberg	71,0	66,1	84,0	92,0
Regensburg	22,7	23,4	24,8	25,0
Rosenheim	24,2	21,8	22,8	25,8
Würzburg	28,7	27,2	27,9	31,0

1 MAK steht für Mitarbeiterkapazität und bezeichnet die Zahl der Vollzeit-Jahresarbeitsseinheiten.

Steufa-Stellen	2019	2020	2021	2022
Augsburg	36,4	40,7	39,5	43,5
Bayreuth	22,4	22,8	22,1	23,0
Kempten	15,2	17,0	18,0	18,0
Landshut	36,0	32,2	30,9	30,3
München	135,0	139,0	146,2	154,3
Nürnberg	105,0	104,0	113,0	112,8
Regensburg	25,93	24,8	23,0	21,2
Rosenheim	26,4	22,6	21,4	21,0
Würzburg	33,0	31,4	30,0	29,5

Steufa-Stellen	2023	2024	2025	2026
Augsburg	40,1	33,8	42,2	43,1
Bayreuth	22,7	21,2	20,8	21,7
Kempten	19,5	18,0	19,0	17,9
Landshut	34,3	34,2	31,4	29,8
München	162,2	161,3	149,6	144,6
Nürnberg	120,0	119,6	115,3	107,0
Regensburg	24,3	26,1	25,3	24,8
Rosenheim	23,3	22,5	25,4	23,4
Würzburg	23,7	27,5	23,2	25,4

Die folgenden Zahlen entsprechen dem für den 01.01. des jeweiligen Jahres gemeldeten Personal-Ist der Sachbearbeiter in den Bußgeld- und Strafsachenstellen (BuStra-Stellen) in MAK:

BuStra-Stellen	2015	2016	2017	2018
Augsburg	15,8	15,7	16,2	13,9
Bayreuth	5,2	5,2	3,8	4,1
Hof	5,2	3,8	3,8	3,8
Kempten	6,8	8,3	7,7	8,1
Landshut	9,8	8,5	8,5	7,6
München	37,1	36,2	33,3	35,7
Nürnberg	15,7	17,1	15,8	16,9
Passau	4,7	4,7	5,5	4,9
Regensburg	8,8	9,8	10,2	9,0
Rosenheim	8,4	8,3	7,9	8,7
Würzburg	11,6	10,7	9,3	10,2

BuStra-Stellen	2019	2020	2021	2022
Augsburg	15,5	20,3	17,4	17,0
Bayreuth	4,0	4,2	4,4	3,8
Hof	3,9	4,5	5,0	3,9
Kempten	7,4	6,6	8,1	6,6
Landshut	7,8	8,1	8,3	8,3
München	36,1	37,1	40,0	37,3

BuStra-Stellen	2019	2020	2021	2022
Nürnberg	16,7	16,4	17,9	16,9
Passau	5,0	5,0	5,0	5,4
Regensburg	10,0	10,0	10,1	10,1
Rosenheim	9,1	8,8	10,4	10,4
Würzburg	10,2	10,1	10,3	12,1

BuStra-Stellen	2023	2024	2025	2026
Augsburg	18,6	17,5	18,9	18,1
Bayreuth	4,5	4,6	5,1	4,7
Hof	3,9	4,1	5,1	4,1
Kempten	7,3	7,9	7,9	7,4
Landshut	8,2	7,9	10,1	9,1
München	36,9	38,3	40,9	40,7
Nürnberg	18,4	18,9	18,2	19,3
Passau	5,9	5,9	4,9	5,4
Regensburg	8,5	9,2	10,2	8,2
Rosenheim	10,6	10,6	9,8	10,9
Würzburg	11,4	10,6	10,3	12,3

Die folgenden Zahlen entsprechen dem Sachmitteleinsatz in Form von Investitionen für Hard- und Software und deren Support-, Wartungs- und Pflegeleistungen für das jeweilige Haushaltsjahr. Auch sind hierin WAN-Anbindungen, Datenleitungen und Fortbildungen für diese Thematik enthalten. Unter den Begriff „Sonstige Ausstattung“ fallen hierbei Investitionen in persönliche Schutzausstattung der Steuerfahndungsbeamten.

Jahr	Bereich BuStra/Steufa (Euro)	Sonstige Ausstattung (Euro)
2015	1.553.389	./.
2016	1.135.164	./.
2017	1.216.278	./.
2018	5.875.749	4.170
2019	3.685.356	14.946
2020	3.021.360	356.353
2021	6.730.545	43.113
2022	2.677.028	21.223
2023	6.973.413	26.660
2024	4.470.933	30.807
2025	6.521.581	21.441

6.2 Welche präventiven Instrumente werden genutzt (seit 2015, insbesondere Datenabgleiche, Risikoanalysen und Hinweisgebersysteme)?

Die Bekämpfung von Steuerhinterziehung und -vermeidung ist der Staatsregierung seit jeher ein sehr wichtiges Anliegen. Im Sinne der Fragestellung ist Folgendes hervorzuheben:

Die Sondereinheit Zentrale Steueraufsicht (SZS) am Landesamt für Steuern ist als Steueraufsichtsstelle in Bayern auf das steuerartenübergreifende Erkennen und Eindämmen von Steuerausfallrisiken und missbräuchlichen Aktivitäten spezialisiert. Die SZS entwickelt Strategien und Methoden zur Aufdeckung und Bekämpfung von Steuerausfallrisiken.

Darüber hinaus sind den Steuerfahndungsstellen in München und Nürnberg die Sonderkommissionen Schwerer Steuerbetrug (SKS) angegliedert. Die SKS sind schlagkräftige Sondereinheiten der Steuerfahndung, die sich abseits der herkömmlichen Steuerfahndungsfälle mit der Verfolgung spezieller und besonders schwerer Steuerstraftaten befassen – zunehmend auch im Zusammenwirken mit der europaweit tätigen Europäischen Staatsanwaltschaft (EStA) in Bezug auf Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU (insbesondere Umsatzsteuerbetrug). Die SKS verfügen über Analyseteams, deren Aufgabe es unter anderem ist, steuerliche Missbrauchsmuster frühzeitig zu erkennen und zu verfolgen.

Für Hinweisgeber/Anzeigenerstatter ist es möglich, Anzeigen telefonisch, postalisch und persönlich abzugeben. Auch Anzeigen per E-Mail sind möglich, seit März 2026 auch über das ELSTER-Portal.

6.3 Wie wird die Zusammenarbeit zwischen Finanzbehörden, Justiz und anderen relevanten Stellen organisiert (Darstellung der Zuständigkeiten, Abläufe und Koordinierungsformen)?

Die Zuständigkeitsverteilung zwischen den Finanzbehörden und den Staatsanwaltschaften im Zusammenhang mit der Ermittlung und Verfolgung von Steuerstrafsachen ergibt sich aus den bundesgesetzlichen Vorschriften der Abgabenordnung (dort §§ 386 ff AO). Liegt keiner der dort genannten Fälle vor, verbleibt es bei der Zuständigkeit der Staatsanwaltschaften für die Ermittlung relevanter Straftaten (§ 152 Abs. 1 Strafprozessordnung).

Die Finanzbehörden sind an das Steuergeheimnis gemäß § 30 AO gebunden und können daher nur bei Vorliegen eines Offenbarungstatbestandes der Justiz und anderen relevanten Stellen Tatsachen, die ihnen im Rahmen des Besteuerungs- oder Strafverfahrens aufgefallen sind, weitergeben.

Gerichte und die Behörden von Bund, Ländern und kommunalen Trägern der öffentlichen Verwaltung, die nicht Finanzbehörden sind, haben gemäß § 116 AO Tatsachen, die sie dienstlich erfahren und die auf eine Steuerstraftat schließen lassen, dem Bundeszentralamt für Steuern oder, soweit bekannt, den für das Steuerstrafverfahren zuständigen Finanzbehörden mitzuteilen.

7.1 In wie vielen Fällen von Steuerhinterziehung oder steuerlich relevanten Pflichtverletzungen führten Ermittlungen zu Steuernachzahlungen, Bußgeldern oder strafrechtlichen Verurteilungen (seit 2015, jährlich, tabellarisch nach Verfahrensausgang)?

7.2 Wie hoch sind die verhängten Sanktionen in den jeweiligen Deliktbereichen (seit 2015, nach Deliktbereich, als Durchschnitt und Summenbereich, tabellarisch)?

Die Fragen 7.1 und 7.2 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz trifft die bayerische Strafverfolgungsstatistik Aussagen über die Zahl der Abgeurteilten und Verurteilten. Abgeurteilte sind dabei Angeklagte, gegen die die Gerichte Strafbefehle erlassen oder bei denen die Gerichte das Strafverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch Urteil oder Einstellungsbeschluss endgültig und rechtskräftig abgeschlossen haben. Ihre Zahl setzt sich zusammen aus den Verurteilten und aus Personen, gegen die andere Entscheidungen (z. B. Freispruch, gerichtliche Einstellung des Strafverfahrens) getroffen wurden. Verurteilte sind straffällig gewordene Personen, gegen die nach allgemeinem Strafrecht Freiheitsstrafen, Strafarreste oder Geldstrafen verhängt wurden oder deren Straftat nach Jugendstrafrecht mit Jugendstrafen, Zuchtmitteln oder Erziehungsmaßnahmen geahndet worden ist.

Bei der Verurteilung mehrerer Straftaten, die in Tateinheit (§ 52 StGB) oder Tatmehrheit (§ 53 StGB) begangen wurden, wird in der Strafverfolgungsstatistik nur die Straftat statistisch erfasst, die nach dem Gesetz mit der schwersten Strafe bedroht ist. In der Strafverfolgungsstatistik wird zudem nur nach Straftatbeständen unterschieden. Hintergründe von Tat, Tätern oder Tatopfern bzw. Modalitäten der Tat werden durch das bundeseinheitliche Tabellenprogramm grundsätzlich nicht ausgewiesen. Auch lässt sich eine durchschnittliche Höhe der verhängten Strafen durch die vorliegenden Daten nicht feststellen.

Dies vorausgeschickt ergibt sich zur Anzahl der wegen Steuerdelikten der Abgabensordnung (§§ 370 ff AO) Verurteilten aus der bayerischen Strafverfolgungsstatistik für die Jahre 2015 bis 2024 das folgende Bild:

	2015	2016	2017	2018	2019
Anzahl Verurteilter	1916	2092	2049	2018	2132
Geldstrafen	1648	1817	1757	1769	1884
Freiheitsstrafe < 6 Monate	4	0	4	0	3
Freiheits- oder Jugendstrafe von 6 Monaten	7	5	6	8	4
Freiheits- oder Jugendstrafe von 6 bis 9 Monaten	36	33	15	15	29
Freiheits- oder Jugendstrafe von 9 Monaten bis 1 Jahr	67	74	57	53	73
Freiheits- oder Jugendstrafe von 1 bis 2 Jahren	130	133	85	143	103
Freiheits- oder Jugendstrafe von 2 bis 3 Jahren	12	11	6	11	11
Freiheits- oder Jugendstrafe von 3 bis 5 Jahren	8	8	1	11	12

	2015	2016	2017	2018	2019
Freiheits- oder Jugendstrafe von 5 bis 10 Jahren	2	8	1	4	3

	2020	2021	2022	2023	2024
Anzahl Verurteilter	2 258	2 360	2 000	1 775	1 632
Geldstrafen	2 029	2 140	1 799	1 617	1 433
Freiheitsstrafe < 6 Monate	5	2	2	0	1
Freiheits- oder Jugendstrafe von 6 Monaten	3	4	0	4	5
Freiheits- oder Jugendstrafe von 6 bis 9 Monaten	28	18	22	14	20
Freiheits- oder Jugendstrafe von 9 Monaten bis 1 Jahr	83	87	65	44	56
Freiheits- oder Jugendstrafe von 1 bis 2 Jahren	94	100	97	79	102
Freiheits- oder Jugendstrafe von 2 bis 3 Jahren	8	2	5	5	7
Freiheits- oder Jugendstrafe von 3 bis 5 Jahren	4	2	9	7	5
Freiheits- oder Jugendstrafe von 5 bis 10 Jahren	2	2	0	2	1

Die bayerische Strafverfolgungsstatistik für das Jahr 2025 liegt noch nicht vor.

Die Anzahl der Fälle, die die Steuerfahndung mit dem Ergebnis eines vorläufigen Mehreergebnisses (ME)² geprüft hat, stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Fälle mit vorläufigem ME
2015	1 381
2016	1 224
2017	1 117
2018	1 148
2019	991
2020	1 073

2 Vgl. dazu auch Antwort auf die Fragen 2.1 bis 2.3.

Jahr	Fälle mit vorläufigem ME
2021	1 153
2022	1 184
2023	938
2024	990
2025	963

Wegen Steuerhinterziehung gemäß § 370 AO (auch Versuch, Anstiftung, Beihilfe, Begünstigung) wurden in den Jahren 2015–2025 nach den Aufzeichnungen in den Finanzämtern folgende Sanktionen verhängt:

Jahr	Freiheitsstrafen (Jahre/Monate)	Geldauflagen (Euro)	Geldstrafen (Euro)
2015	279/1 005	2.894.700	12.242.835
2016	274/1 375	574.460	12.509.380
2017	343/1 268	1.805.347	22.645.730
2018	248/1 020	836.897	11.312.130
2019	184/1 004	813.969	12.472.665
2020	213/1 228	202.910	14.377.500
2021	230/1 147	347.400	11.249.105
2022	223/976	973.320	10.525.700
2023	174/803	261.650	6.971.925
2024	231/1 043	621.300	9.737.345
2025	214/934	316.000	9.271.510
Summe:	2613/11 803	9.647.953	133.315.825

Durchschnittswerte:	
Freiheitsstrafen pro Jahr (Jahre/Monate)	238/1 073
Geldauflagen (Euro) pro Jahr	877.087
Geldstrafen (Euro) pro Jahr	12.119.620

Hinsichtlich der durch die Bußgeld- und Strafsachenstellen abgeschlossenen Bußgeldverfahren wegen Steuerordnungswidrigkeiten liegen die folgenden Zahlen vor (UStG = Umsatzsteuergesetz):

	2015	2016	2017	2018
§ 378 AO				
Zahl der Fälle	96	108	110	116
Bußgelder (Euro)	371.485	441.900	490.690	598.950
§ 379 AO				
Zahl der Fälle	48	75	110	114
Bußgelder (Euro)	144.630	185.175	337.510	274.430
§ 380 AO				
Zahl der Fälle	1	2	1	1
Bußgelder (Euro)	7.000	1.290	200	400

	2015	2016	2017	2018
§ 26b UStG				
Zahl der Fälle	2	3	3	0
Bußgelder (Euro)	7.800	21.600	4.290	0
Summe				
Zahl der Fälle	147	188	224	231
Bußgelder (Euro)	530.915	649.965	832.690	873.780

	2019	2020	2021	2022
§ 378 AO				
Zahl der Fälle	96	91	103	101
Bußgelder (Euro)	601.888	435.195	513.325	600.632
§ 379 AO				
Zahl der Fälle	98	119	93	124
Bußgelder (Euro)	415.472	341.792	208.544	194.937
§ 380 AO				
Zahl der Fälle	1	1	1	4
Bußgelder (Euro)	750	300	800	3.100
§ 26b UStG				
Zahl der Fälle	0	0	1	10
Bußgelder (Euro)	0	0	3.000	10.100
Summe				
Zahl der Fälle	195	211	198	239
Bußgelder (Euro)	1.018.110	777.287	725.669	808.769

	2023	2024	2025
§ 378 AO			
Zahl der Fälle	98	68	84
Bußgelder (Euro)	384.377	426.106	346.735
§ 379 AO			
Zahl der Fälle	249	270	324
Bußgelder (Euro)	353.813	431.632	559.469
§ 380 AO			
Zahl der Fälle	5	7	8
Bußgelder (Euro)	11.150	94.460	17.549
§ 26b UStG			
Zahl der Fälle	2	6	10
Bußgelder (Euro)	7.160	21.830	15.220
Summe			
Zahl der Fälle	351	426	351
Bußgelder (Euro)	974.028	938.973	974.028

Durchschnittswerte:	
Zahl der Fälle pro Jahr	251
Bußgelder (Euro) pro Jahr	827.656

7.3 In welchem Umfang konnten verhängte Forderungen tatsächlich vollstreckt werden (seit 2015, jährlich, als Quote und in absoluten Beträgen)?

Statistische Aufzeichnungen im Sinne der Fragestellungen werden nicht geführt.

8.1 Welche finanziellen Potenziale sieht die Staatsregierung in einer effektiveren Bekämpfung der genannten Einbußen (Darstellung nach Steuerhinterziehung, Unterhaltsvorschuss und sonstigen Vollzugsdefiziten)?

8.2 Welche gesetzlichen oder administrativen Reformen werden geprüft, um Steuerausfälle und Nichtzahlung von Unterhalt nachhaltig zu reduzieren (Darstellung nach Reformvorhaben, Zielsetzung und Umsetzungsstand)?

8.3 Anhand welcher messbaren Indikatoren bewertet die Staatsregierung den Erfolg dieser Maßnahmen (Darstellung nach Indikator, Zielgröße und Bewertungszeitraum)?

Die Fragen 8.1 bis 8.3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zum Unterhaltsvorschuss ist allgemein und klarstellend darauf hinzuweisen, dass eine Rückholung nur eines Teils der Ausgaben in der Leistung selbst angelegt ist: Der sogenannte Unterhaltsvorschuss nach dem Unterhaltsvorschussgesetz umfasst gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 UVG Unterhaltsvorschüsse oder Unterhaltsausfallleistungen. Dem Grunde nach rückholbar sind nur „Vorschüsse“ auf eine tatsächlich bestehende zivilrechtliche Unterhaltsverpflichtung in jedem Einzelfall. Die Realisierung der Rückholung oft über viele Jahre hängt dann von den Umständen des konkreten Falles ab.

So verzögern oder verhindern etwa weitere Unterhaltsverpflichtungen und/oder ein geringes Einkommen des verpflichteten Elternteils die Durchsetzung des Anspruchs teilweise oder ganz. Die Rückgriffsquote ist das Ergebnis vieler Einzelmaßnahmen.

Im Koalitionsvertrag des Bundes sind verschärfende Maßnahmen gegenüber den Unterhaltsschuldnern zur Erhöhung der Rückgriffsquote vereinbart. Entsprechende Vorschläge, etwa Gesetzentwürfe, liegen der Staatsregierung noch nicht vor. Auch die Kommission zur Sozialstaatsreform hat Empfehlungen zum Thema Unterhaltsvorschuss abgegeben. Die vorgeschlagene Zentralisierung des Rückgriffs ist allerdings in Bayern beim Unterhaltsvorschuss seit Langem Standard und kann beispielgebend sein. So erfolgt die gerichtliche Anspruchsverfolgung der nach § 7 Abs. 1 UVG auf den Freistaat Bayern übergegangenen Unterhaltsansprüche (Regress) zentralisiert durch das Landesamt für Finanzen durch spezialisierte Beamtinnen und Beamte, was zu Entlastung, Bündelung von Expertise und Effizienzsteigerungen führt. Bayern hat damit im Vergleich zu anderen Bundesländern eine Rückgriffsquote auf einem hohen Niveau.

Auf die Daten zu den steigenden absoluten Einnahmen (Fragen 4.1 bis 4.3) wird verwiesen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1.1 bis 1.3 und 4.1 bis 4.3 verwiesen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.